Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Verkehrshaftungs-Comfortversicherung für Frachtführer und Spediteure
AVB VH-C '08
(Stand: 01.01.2008)

TR_208_1016

1 Versicherungsnehmer/Versicherter

1.1 Versicherungsnehmer ist das in der letzten vom Versicherer bestätigten Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

1.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 3 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten Europas (ohne GUS-Staaten) inkl. der Türkei (europäischer und asiatischer Teil).

3 Gegenstand der Versicherung

3.1 Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.
Versicherungsschutz besteht nur in Verbindung mit einer gleichzeitig bei der Mannheimer Versicherung AG bestehenden laufenden Versicherung für Frachtführer und Spediteure. Mit Erlöschen der laufenden Versicherung für Frachtführer und Spediteure endet auch automatisch der Versicherungsschutz dieses Vertrages.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf in der Betriebsbeschreibung aufgeführte Tätigkeiten, für die im Rahmen der Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (AVB F & S 2008) kein Versicherungsschutz besteht.

3.2 Vorsorgeversicherung
Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf alle neuen Risiken, deren Versicherungsschutz im Teil II der Allgemeinen Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (AVB F & S 2008) geregelt ist.
Gegenstand der Vorsorgeversicherung sind derartige Risiken auch dann, wenn der in vorstehende Ziffer 2 beschriebene räumliche Geltungsbereich überschritten wird.
Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.
Der Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung ist auf den Betrag von EUR 250.000,00 je Schadenereignis begrenzt.

4 Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

4.1.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;

4.1.2 Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern:
Zigaretten, Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen, Kühlgut, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen, Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.
Versicherungsschutz besteht jedoch auch für diese Güter, sofern
- in den geschriebenen Zusatzbedingungen des Versicherungsvertrages ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen ist;
- der Wert derartiger Güter zusammen EUR 10.000,00 je Sendung nicht übersteigt;
- der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nachweislich keine Kenntnis davon haben konnten, dass der Verkehrsvertrag auch die Beförderung oder Lagerung der vorstehend genannten Güter zum Inhalt hat.
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
- Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

4.2 Die vorstehend genannten Einschränkungen des Versicherungsschutzes finden auch auf die Vorsorgeversicherung gemäß vorstehender Ziffer 3.2 Anwendung.

4.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5 Ausgeschlossene Ansprüche

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z. B. 7a GüKG), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche

5.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);

5.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;

5.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;

5.4 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

5.5 aus Schäden verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

5.6 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
5.7 aus Schäden an Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden;
5.8 aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
5.9 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
5.10 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
5.11 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
5.12 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 660 HGB etc.;
5.13 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
5.14 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.;
5.15 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
5.16 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
5.17 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht;
5.18 aus Carnet TIR-Verfahren;
5.19 wegen Personenschäden;
5.20 aus rechtswidrigen Gütertransporten;
5.21 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
5.22 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

6 Versicherte Haftung

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe
6.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
6.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
6.5 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
6.6 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
6.7 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und - soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
6.8 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
6.9 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
6.10 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
6.11 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Ersatzleistung des Versicherers ist generell mit 8,33 SZR je kg für den Güterschaden begrenzt, auch wenn die jeweilige Höhe der gesetzlichen Haftung dieser Staaten über diese Begrenzung hinausgeht.
6.12 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), sofern der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

7 Umfang des Versicherungsschutzes

7.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
7.2. Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind.

8 Obliegenheiten

8.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls
8.1.1 für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken, Auflieger, Anhänger und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
8.1.2 bei Beförderungen von Unterhaltungselektronik, Foto-/Videotechnik, EDV-Technik, Parfüm, Spirituosen und Champagner – sofern mitversichert -
- Fahrzeuge mit allseitig verschlossenen Kofferaufbauten einzusetzen;
- beladene Fahrzeuge nur auf ständig bewachten und allseitig umfriedeten Grundstücken oder Parkplätzen, in verschlossenen Hallen oder unter ständiger Beaufsichtigung abzustellen; eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl-/Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend hierauf zu reagieren; unter Fahrzeug sind ebenfalls – auch abgekoppelte/ abgestellte – Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken zu verstehen.
- seine Mitarbeiter – insbesondere Fahrer – über die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich zu unterrichten und sich von diesen die Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen;
- bei Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) mit Subunternehmern – sofern das daraus resultierende Haftungsrisiko mitversichert ist - auch mit diesen die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich zu vereinbaren.

Die vorstehenden Bestimmungen bei Beförderungen von Unterhaltungselektronik, Foto-/Videotechnik, EDV-Technik, Parfüm, Spirituosen und Champagner finden keine Anwendung, sofern der Warenwert dieser Güter zusammen einen Betrag von EUR 75.000,00 je Sattelzug, Gliederzug oder je abgekoppeltem/abgestellten Anhänger, Auflieger, Container oder Wechselbrücke nicht übersteigt;
8.1.3 Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
8.1.4 bei Beförderungen von Kühlgut die Kühlaggregate in regelmäßigen - mindestens in den vom Hersteller empfohlenen - Abständen warten zu lassen.
8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
8.2.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis in Textform zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
8.2.2 für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen Dritte zu wahren, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben, Belege beizubringen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.
8.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
8.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, er konnte nach den Umständen die Anerkennung oder Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern;
8.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen;
8.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
8.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe des Teil II Ziffer 5.2 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leitung frei.

8.4 Zusätzliche Inventuren
Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Versicherungsnehmer außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

9 Begrenzung der Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - zusammen mit der Ersatzleistung aus der ebenfalls bei der Mannheimer Versicherung AG bestehenden Frachtführerhaftungs- und Speditionsversicherung des Versicherungsnehmers - höchstens EUR 2.000.000,00 je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
Eine anderweitige Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenfall findet keine Anwendung.

10 Schadenbeteiligung

Die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügter Lagerung beträgt 25 % des ersatzpflichtigen Schadens.

11 Versicherte Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer ersetzt die Schadenfeststellungskosten des Havarie-Kommissars auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

12 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.

13 Einzelsanierung eines Versicherungsvertrags

13.1 Übersteigen die für ein Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen sowie die aufgrund schwebender Schäden gebildeten Reserven 60 % der für denselben Zeitraum vom Spediteur geschuldeten Bruttobeiträgen abzüglich Versicherungsteuer, so kann der Versicherer für das Folgejahr individuelle Sanierungsmaßnahmen verlangen. Kommt hierüber innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

13.2 Lassen die Gesamtumstände des Schadenverlaufs schon innerhalb eines Versicherungsjahres die Sanierungsbedürftigkeit erkennen, kann der Versicherer sofort individuelle Sanierungsmaßnahmen vom Versicherungsnehmer verlangen.

14 Kündigung

14.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

14.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

14.3. Der Versicherungsvertrag erlischt automatisch, sobald der Versicherungsschutz die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (F & S 2008) endet.

14.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügten Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

15.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

15.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

16 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.